

## **Anlage 3 Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV**

### **I. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Niesky GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

#### **1. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV)**

- 1.1.** Die SWN ist berechtigt ihre allgemeinen Versorgungsbedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern.
- 1.2.** Allgemeine Versorgungsbedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind die Regelungen des Wärmeversorgungsvertrages zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, diese Ergänzenden Bedingungen und Technischen Anschlussbedingungen und die Regelungen im Preisblatt.

#### **2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)**

- 2.1.** Die SWN ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Fernwärmenetz der SWN oder bei erheblicher Erhöhung seiner ursprünglichen Leistungsanforderungen, zu verlangen.
- 2.2.** Der BKZ wird spezifisch berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 70 % der für die Erschließung oder Verstärkung von örtlichen Versorgungsanlagen notwendigen Kosten, soweit sich die Versorgungsanlagen dem Versorgungsbereich der SWN zuordnen lassen.
- 2.3.** Eine erhebliche Erhöhung im Sinne der Ziffer 2.1. liegt vor, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß um mehr als 5 % erhöht.

#### **3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)**

- 3.1.** Die SWN ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und/oder für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu verlangen.
- 3.2.** Die Hausanschlusskosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

#### **4. MESSUNG UND ZÄHLUNG DER WÄRMELIEFERUNG (§ 18 AVBFernwärmeV)**

Die SWN stellt die dem Kunden gelieferten Wärmemengen durch einen Wärmemengenzähler fest (Wärmemessung). Art, Größe und Aufstellungsort der Messeinrichtung legen die SWN fest.

#### **5. ZUTRITTSRECHT (§ 16 AVBFernwärmeV)**

- 5.1.** Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich und vereinbart ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Kontrollen im Rahmen der geplanten Wartung sind [2 Wochen vor dem Wartungstermin] anzukündigen.
- 5.2.** Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten innerhalb des mit Wärme zu versorgenden Objektes zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der SWN hierzu die Möglichkeiten zu verschaffen.

#### **6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)**

- 6.1.** Der Kunde hat jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei den SWN schriftlich zu beantragen.
- 6.2.** Die SWN ist berechtigt, vom Kunden für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage die Kosten zu verlangen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

#### **7. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBFernwärmeV)**

- 7.1.** Bei Erweiterung bzw. Änderung der Kundenanlage sowie Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen bzw. Erhöhung der bereitzustellenden Wärmeleistung hat der Kunde die SWN rechtzeitig, mindestens 3 Monate vorher in Textform (also z. B. Brief, Fax, Email) zu informieren.
- 7.2.** Die SWN verpflichtet sich, einen erhöhten Leistungsbedarf des Kunden im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu decken. Die SWN wird innerhalb eines Monats nach der Mitteilung durch den Kunden erklären, zu welchem Zeitpunkt sowie zu welchen Bedingungen sie die benötigten Wärmeleistungen vorhalten kann. Ziffer 2.3 bleibt unberührt.

#### **8. ABRECHNUNG DER WÄRMELIEFERUNG (§ 20 AVBFernwärmeV) / Zahlung und Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV)**

- 8.1.** Abrechnungszeitraum für die Wärmelieferung ist grundsätzlich das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember). Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Die jährliche Abrechnung wird zu dem in der Rechnung benannten Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung wird der überzahlte Betrag binnen 14 Tagen nach Versendung der Rechnung an den Kunden zurückgezahlt oder mit dem nächsten Abschlag verrechnet.
- 8.2.** Auf Wunsch bietet die SWN auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnungen an, gemäß Preisblatt Allgemeine Leistungen (siehe Anlage 4).
- 8.3.** Der Kunde leistet für die Wärmelieferung und die Leistungsbereitstellung nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV monatliche Abschlagszahlungen. Die Abschlagshöhe sowie deren Fälligkeit wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 8.4.** Die Kosten eines Zahlungsverzugs berechnet die SWN pauschal gem. Preisblatt Allgemeine Leistungen (siehe Anlage 4).

#### **9. Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)**

Die Preise für die Vorhaltung der Wärme und für den Wärmeverbrauch unterliegen Preisänderungsklauseln, die sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen (§ 24 AVBFernwärmeV). Die Preise und die Preisänderungsklausel sind dem als **Anlage 1** beigefügten Preisblatt zu entnehmen.

#### **10. Einstellung der Lieferung (§ 33 AVBFernwärmeV)**

Der Kunde hat die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung zu tragen. Die SWN berechnet die Kosten pauschal gem. Ziffer 11.

#### **11. Pauschalen**

- 11.1.** Die Kosten für den Zahlungsverzug (Ziffer 8.4.), für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 10.) rechnet die SWN gemäß Preisblatt Allgemeine Leistungen (siehe Anlage 4) in der jeweils geltenden Höhe ab. Das Preisblatt Anlage 4 wird in der jeweils geltenden Höhe und Fassung veröffentlicht auf der Homepage [www.stadtwerke-niesky.de](http://www.stadtwerke-niesky.de), kann in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden und wird bei Änderungen der Jahresrechnung beigelegt.
- 11.2.** Auf Wunsch weist die SWN dem Kunden die Bemessungsgrundlage des Preisblatts der Anlage 4 nach. Die Preise entsprechen dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, der SWN sei gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden.